

Öffentliche Bekanntmachung

betr. die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem vom 30.06.1992

1. Nach § 14 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes bedarf eine Änderung dieser Satzung eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder.

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem hat in ihrer Sitzung am 07.06.1993 einstimmig beschlossen, dass § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes wie folgt neu gefasst wird:

Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen Sparkasse Attendorn-Lennestadt-Kirchhundem Zweckverbandssparkasse der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem.

Die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder liegt vor (Beschluss des Rates der Gemeinde Kirchhundem vom 30.06.1993, Beschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom 22.09.1993 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn vom 06.10.1993).

2. a) Gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der z. Z. gültigen Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202) wird hiermit die o. g. Änderung vom 07.06.1993 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem vom 30.06.1992 öffentlich bekanntgemacht.
- b) Hinweise gem. § 8 und § 2 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224 / SGV. NW. 2023) in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert am 03.04.1992 (GV. NW. S. 124 / SGV. NW. 2170).

Gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Dr. Demmer
Oberkreisdirektor